



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/987 I
16.06.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-873 TW

München
21.07.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 16.06.2020
betreffend Durchsuchung und Beschlagnahme im Rahmen eines wissen-
schaftlichen Forschungsprojekts**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium der Justiz wie folgt:

zu 1.1:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Durchsuchung des Büros
eines Hochschullehrers am 31. Januar 2020 in Bayern, der ein Forschungsprojekt
zum Thema „Radikalisierung im Strafvollzug“ durchführte?*

Die Durchsuchung fand im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Be-
schuldigten wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Verei-
nigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b StGB statt. Dieses Ermittlungsverfahren
wird von der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle für Extremismus-
und Terrorismusbekämpfung (ZET), und dem Bayerischen Landeskriminalamt
(BLKA) geführt.

zu 1.2:

Handelt es sich dabei um das Projekt „Islamistische Radikalisierung im Justizvollzug - Radikalisierungspotentiale und -prozesse“ der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg?

Die exakte offizielle Projektbezeichnung ist dem BLKA und der ZET nicht bekannt. Der oben genannte Titel ist jedoch mit den hier vorliegenden Erkenntnissen zum Projekt in Einklang zu bringen.

zu 1.3:

Welche Gegenstände wurden dabei beschlagnahmt?

zu 2.1:

Wurden dabei insbesondere die Kopie der Audio-Aufzeichnung eines Interviews mit einem Strafgefangenen sowie eine Liste mit den Namen aller im Zuge des Forschungsprojekts interviewten Gefangenen beschlagnahmt?

Die Fragen 1.3 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zuge der Durchsuchungsmaßnahme wurden ein USB-Stick mit Audioaufzeichnungen eines Gespräches einer Studentin mit dem Beschuldigten (Interview), eine tabellarische Personenübersicht zum Forschungsprojekt sowie eine wissenschaftliche Publikation zum Forschungsgegenstand beschlagnahmt.

zu 2.2:

Wenn ja, warum?

Die Ermittlungen ergaben, dass am betroffenen Lehrstuhl Gegenstände aufzufinden wären, welche im gegenständlichen Ermittlungsverfahren als Beweismittel von Bedeutung sein könnten. Konkret war anzunehmen, dass Informationen bezüglich der Radikalisierung und in diesem Sachzusammenhang auch über die Mitgliedschaft des Beschuldigten bei der terroristischen Vereinigung des sogenannten Islamischen Staates in Form von Interview-Aufzeichnungen vorhanden sind. Nachdem die Audiodateien ohne zuordenbare Dateinamen auf dem Server der Universität abgespeichert waren, war die Sicherstellung weiterer Schriftstücke für

die weitere Zuordnung der Audiofiles zum Beschuldigten sowie im Sinne einer nachvollziehbaren Dokumentation erforderlich.

zu 3.1:

Im Rahmen welcher Ermittlungen fanden die Durchsuchung und die Beschlagnahmen statt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

zu 3.2:

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten Durchsuchung und Beschlagnahme?

Die Durchsuchung erfolgte nach §§ 103, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO. Ein entsprechender richterlicher Beschluss erging im Vorfeld der Durchsuchung durch den Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichtes München.

Es bedurfte der Beschlagnahme der Gegenstände nach §§ 94, 98 StPO, da eine Aushändigung durch den Betroffenen der Maßnahme nicht freiwillig erfolgte. Die Beschlagnahme war für den Fall einer nicht freiwillig erfolgenden Herausgabe ebenfalls durch den Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichtes München mit selbigem Beschluss angeordnet worden.

Die Durchsuchung diente der Beschlagnahme von Gegenständen, welche für das Ermittlungsverfahren als Beweismittel von Bedeutung sein könnten. Auf die Ausführungen in der Antwort zur Frage 2.2 wird verwiesen.

Es wurde im Vorfeld Kontakt mit dem Lehrstuhl aufgenommen und eine freiwillige Herausgabe angefragt. Auf die Bedürfnisse der Universität wurde Rücksicht genommen und es wurde versucht, eine einvernehmliche und sachorientierte Lösung zu finden. Der durchsuchungsbetroffene Lehrstuhlinhaber teilte daraufhin mit, dass er zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Daten oder Gesprächsinhalte an die Polizei übermitteln werde, da den Befragten zugesichert worden sei, dass die Befragenden der Schweigepflicht unterlägen. Dies wolle man einhalten. Weiter gab der Inhaber des Lehrstuhls an, er würde die Daten nur bei richterlicher Anordnung herausgeben.

Daraufhin wurde der Durchsuchungsbeschluss erwirkt und später kooperativ vollzogen.

zu 3.3:

Mit welcher Begründung erfolgten Durchsuchung und Beschlagnahme?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2.2 und 3.2 verwiesen.

zu 4.1:

Gegen wie viele Personen wird derzeit in diesem Verfahren ermittelt?

Es wird gegen eine Person ermittelt.

zu 4.2:

Laufen Ermittlungen auch gegen den Hochschullehrer?

zu 4.3:

Wenn ja, wie lautet der Tatverdacht gegen ihn?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, gegen diese Person wird nicht ermittelt.

zu 5.1:

Wurde vor der Durchsuchung versucht, mit dem Hochschullehrer Kontakt aufzunehmen um ggf. eine einvernehmliche Lösung zu erzielen?

zu 5.2:

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zur Frage 3.2 verwiesen.

zu 6.1:

In wieweit ist der oben geschilderte Vorgang nach Auffassung der Staatsregierung mit der verfassungsrechtlich garantierte Forschungsfreiheit vereinbar?

Rechtsgrundlage für die gerichtlich angeordnete Durchsuchung war im konkreten Fall § 103 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Die Vorschriften über die Beschränkung von Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 160a Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 53 StPO greifen vorliegend nicht ein. Im Rahmen der Entscheidung über die Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme werden jedoch die relevanten Aspekte für die konkrete strafprozessuale Maßnahme mit den betroffenen Grundrechten, hier insbesondere auch die Forschungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG abgewogen.

zu 6.2:

Wurde dieses Grundrecht durch das anordnende Oberlandesgericht München bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen berücksichtigt?

Die konkrete Entscheidung im angefragten Einzelfall unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern und kann von hier aus nicht bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär